

**Ermittlung des Deckungsbedarfs und des Gebührensatzes  
- Variante mit Berücksichtigung der anteiligen Unterdeckung 2016/2017 -**

Ansatzfähige Kosten	Seite	Mindestanteil der Allgemeinheit in Anlehnung an § 23 KAG		Aktueller Anteil Allgemeinheit	
			Gesamt		Gesamt
Betriebskosten	13		1.209.248 €		1.209.248 €
davon			5%		20%
Anteil der Allgemeinheit			-60.462 €		-241.850 €
Unterdeckung 2016/2017 <sup>1</sup> (1/3 des ermittelten Gesamtbetrags)			237.336 €		237.336 €
Deckungsbedarf inkl. Vorjahresausgleich			1.386.122 €		1.204.734 €

Gebührenart	Frontmeter gesamt (2020)	davon Frontmeter- ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 GGS (Mehrfachanlieger)	davon Frontmeter gebührenpflichtig	Ge- wichtungs- faktor	gewichtete Frontmeter gesamt (2020)
Reinigungs-klasse 1	26.779 m	1.541 m	25.238 m	1	26.779 m
Reinigungs-klasse 3	12.582 m	2.188 m	10.394 m	3	37.746 m
Reinigungs-klasse 5	18.214 m	2.540 m	15.674 m	5	91.070 m
Reinigungs-klasse 7	4.167 m	474 m	3.693 m	7	29.169 m
<b>Summe</b>	61.742 m	6.743 m	54.999 m		<b>184.764 m</b>

<b>Gebührensatz je Frontmeter:</b>	$\frac{1.386.122 \text{ €}}{184.764 \text{ m}}$	=	<b>7,50 €/m</b>	$\frac{1.204.734 \text{ €}}{184.764 \text{ m}}$	=	<b>6,52 €/m</b>
<b>Anteil der Allgemeinheit</b>			<b>5%</b>			<b>20%</b>

<sup>1</sup> Das Ergebnis des Kalkulationszeitraums 2016/2017 wurde in 2018 ermittelt und ergibt eine Unterdeckung in Höhe von 712.008 €. Diese Unterdeckung könnte laut den gebührenrechtlichen Vorschriften maximal über 5 Jahre bis zum Jahr 2022 abgeschmolzen werden. Da die Kalkulation für die Jahre 2018 und 2019 bereits abgeschlossen ist, verbleiben hiervon noch drei Jahre. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Unterdeckung über den zur Verfügung stehenden Ausgleichszeitraum, wäre in der Kalkulation für 2020 demnach ein Drittel der Summe zu berücksichtigen. Diese wird in der dargestellten Variante im Gebührenbemessungszeitraum 2020 anteilig mit einem Drittel berücksichtigt. Aufgrund des Systemwechsels in der Berechnung und der auf die aktuelle Rechtsprechung angepasste Ermittlung des Frontmetermaßstabes im Zuge der Kalkulation für 2018/2019, wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die entstandene Unterdeckung über allgemeine Haushaltsmittel zu decken. Zur Ausübung des Ermessens wird die Variante inklusive der Weitergabe der Unterdeckung an die Gebührenzahler dargestellt.

**Ermittlung der Gebührensätze nach Reinigungsklassen  
- Variante mit Berücksichtigung der anteiligen Unterdeckung 2016/2017 -**

Gebührenart	Frontmeter gesamt (2020)	davon Frontmeter- ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 GGS (Mehrfachanlieger)	davon Frontmeter gebühren- pflichtig	Ge- wichtungs- faktor	gewichtete Frontmeter gesamt (2020)	Anteil Allgemeinheit 5%		Anteil Allgemeinheit 20%	
						Gebührensatz 2020 je Frontmeter	Gebühren- satz bisher	Gebührensatz 2020 je Frontmeter	Gebühren- satz bisher
Reinigungsklasse 1	26.779 m	1.541 m	25.238 m	1	26.779 m	7,50 €	4,12 €	6,52 €	4,12 €
Reinigungsklasse 3	12.582 m	2.188 m	10.394 m	3	37.746 m	22,50 €	12,36 €	19,56 €	12,36 €
Reinigungsklasse 5	18.214 m	2.540 m	15.674 m	5	91.070 m	37,50 €	20,60 €	32,60 €	20,60 €
Reinigungsklasse 7	4.167 m	474 m	3.693 m	7	29.169 m	52,50 €	28,84 €	45,64 €	28,84 €
<b>Summe</b>	61.742 m	6.743 m	54.999 m		184.764 m	<b>Steigerung:</b>	<b>82,04%</b>	<b>Steigerung:</b>	<b>58,25%</b>

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gehwegreinigungsgebührensatzung werden die Straßenfrontlängen der Grundstücke die durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen werden jeweils gekürzt mit dem Faktor 0,7 veranlagt. Die ermittelten Kosten werden dagegen auf alle Straßenfrontlängen verteilt. Den dadurch entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt. Dieser wird auf der Folgeseite berechnet.